

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300200/8 - Hoch

Linz, am 16. September 1986

-----  
 Gesetz, mit dem das Nachschicht-  
 Schwerarbeitsgesetz geändert wird;  
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 5P GE/986

Datum: 19. SEP. 1986

Verteilt:

19.9.86 fe

*Dr. Hayak*

-----  
 In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu  
 dem vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung  
 versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300200/8 - Hoch

Linz, am 16. September 1986

-----  
Gesetz, mit dem das Nachschicht-  
Schwerarbeitsgesetz geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 31.100/71-V/2/1986 vom 28. Juli 1986

An das

Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeindruckt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 28. Juli 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Art. VII Abs. 6 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes (Art. I Z. 1 des Entwurfes) vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister für Soziale Verwaltung, durch Verordnung weitere Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, der Nachschicht-Schwerarbeit gleichzusetzen, muß als äußerst problematisch erkannt werden.

Verordnungsermächtigungen haben sicherlich dort ihre Berechtigung, wo ein schnelles Reagieren der Verwaltung auf neu entstandene Situationen erforderlich ist. Eine solche Notwendigkeit kann aber im Hinblick auf das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz nicht ersehen werden. Jene Gruppen von Arbeitnehmern, die für eine Einbeziehung in dieses Gesetz in Frage kommen, haben ihren Anspruch schon

- 2 -

längst angemeldet; es ist nicht zu erwarten, daß neue Gruppen von Arbeitnehmern, auf die der vom Gesetz verfolgte Schutzgedanke auszudehnen wäre, über Nacht auftauchen werden. Außerdem soll eine Ausdehnung der Nachschicht-Schwerarbeit auf weitere Arbeitnehmer auch nur nach gründlicher Prüfung erfolgen.

Es wird daher angeregt, die Einbeziehung etwaiger neuer Gruppen von Arbeitnehmern weiterhin so wie bisher einer gesetzlichen Regelung vorzubehalten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F d. R. d. A.:

